



Liebe Interessent*innen,

für eine Information zur Münchner Förderleistung in der Kindertagespflege stellen wir Ihnen auf den Seiten 2 und 3 die Fördertabelle für Kindertagespflege im eigenen Haushalt zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen und Grundsätze für eine Förderung finden Sie auf der Internetseite muenchen.de/kindertagespflege. Detaillierte Informationen erfahren Sie in den Informationsveranstaltungen, deren Besuch Voraussetzung für die Eignungsüberprüfung zur Kindertagespflege im eigenen Haushalt ist.

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Beispielrechnung vor, die sich auf die Betreuungszeit von 40 Stunden wöchentlich bezieht.

Beispielrechnung für die Förderung in der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung Zertifikat vom Bundesverband der Kindertagespflege vorweisen kann:

Bei einem Tagespflegekind
 $7,53 \text{ Euro} \times 13/3 \times 40 \text{ Stunden} = 1.305,20 \text{ Euro}$

(Qualifizierungsvoraussetzung: Zertifikat vom Bundesverband der Kindertagespflege x Wochenfaktor* x wöchentliche Betreuungsstunden = monatliches Tagespflegegeld für ein Tagespflegekind)

Bei vier Tagespflegekindern
 $1.305,20 \text{ Euro} \times 4 \text{ Kinder} = 5.220,80 \text{ Euro}$

Die Angaben sind in brutto dargestellt. Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer müssen davon abgezogen werden.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung nach dem Besuch der Informationsveranstaltung.

Ihr Sachgebiet Kindertagesbetreuung

* Der 13/3 Wochenfaktor bildet mathematisch ab, wie viele Wochen ein Monat im Schnitt hat. Das Jahr hat 12 Monate und 52 Wochen. Werden die Wochen durch die Monate geteilt, ergibt das 4,33. Dies entspricht 13/3.

Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Kindertagespflege

Gültig ab 07/2023

Staffelung nach Qualifizierung Stundensatz pro Kind und Stunde	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband (1) oder Fachakademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+)
Förderleistung (3)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und Stunde für die Förderleistung			
Zuschuss Alterssicherung 9,3% (4)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 % (5)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung 2 % (5)	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (6)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand			
Zuschuss Sachaufwand (7)	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro
Leistung nach dem BayKiBiG			
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG (mindestens 20% der Förderleistung) (8)	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro
Stundensatz	7,53 Euro	7,63 Euro	7,78 Euro

Randzeitenregelung: Täglich von 6 bis 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen, sofern die Angemessenheit nicht überschritten wird. Als angemessen gilt der maximale Versicherungsbeitrag, der den Betrag des erzielten Einkommens der Kindertagespflegeperson nicht übersteigt.

Erläuterungen zur Tabelle:

- (1) Pädagogische Berufsausbildung und Zertifikat vom Bundesverband, beispielsweise staatlich anerkannte Kinderpfleger*in, Ergänzungskräfte, pädagogische Fachkräfte mit Gleichwertigkeitsanerkennung für Abschluss im Ausland
 - (2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, beispielweise staatlich anerkannte Erzieher*in oder Kindheitspädagog*in, Fachkraft in Kindertageseinrichtung (Zertifikat in Bayern erworben)
 - (3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2, Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.
 - (4) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen¹ Alterssicherung (Rentenversicherung) in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)
 - (5) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 9,3 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.
- Wichtiger Hinweis:** Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII ergeben. Zusätzliche Einnahmen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragsatz für die Versicherung erhöhen, werden nicht berücksichtigt.
- 6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
 - (7) Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale von derzeit 400 Euro für eine wöchentliche 40 Stundenbetreuung pro Kind.
 - (8) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mindestens 10% der Anerkennung der Förderleistung bei 160 Unterrichtseinheiten (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogische Fachkraft sind und Kinder unter dem ersten Lebensjahr betreuen möchten, benötigen eine abgeschlossene Qualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten (UE), um den Qualifizierungszuschlag zu erhalten.

¹ Bei Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Angemessen sind Beitragsaufwendungen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Gleiches gilt für private Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn die Beitragssätze annähernd mit den Beiträgen (Basistarif) für die gesetzlichen Kranken – und Pflegeversicherungen vergleichbar sind. Eine Erstattung darüber hinaus, durch zusätzliche Vorsorgeaufwendungen kann grundsätzlich nicht erfolgen.